

MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NACHPRÜFUNG VON NICHTABZWEIGUNG

Artikel 18

Wenn der Rat auf Grund der Berichterstattung durch den Generaldirektor entscheidet, daß eine Maßnahme von Seiten der Regierung der DDR wesentlich und dringend ist, um eine Nachprüfung zu gewährleisten, daß Kernmaterial, welches gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, nicht für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt worden ist, kann der Rat die Regierung der DDR auffordern, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich und ungeachtet dessen zu ergreifen, ob ein Verfahren für die Beilegung eines Streitfalls gemäß Artikel 22 dieses Abkommens in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Artikel 19

Wenn der Rat nach Prüfung der ihm vom Generaldirektor vorgelegten diesbezüglichen Informationen feststellt, daß die Organisation außerstande ist nachzuweisen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegen muß, für Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen stattgefunden hat, kann er die im Absätze von Artikel XII des Statuts der Organisation (im folgenden „Statut“ genannt) vorgesehenen Berichte erstatten und gegebenenfalls auch die anderen in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen. Dabei berücksichtigt der Rat den Grad an Gewißheit, den die angewendeten Sicherheitskontrollmaßnahmen bieten, und gewährt der Regierung der DDR jede angemessene Gelegenheit, dem Rat alle notwendigen Garantien zu verschaffen.

AUSLEGUNG UND DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS UND REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Artikel 20

Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich auf Ersuchen einer der beiden Parteien über jede Frage, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergibt.

Artikel 21

Die Regierung der DDR hat das Recht zu beantragen, daß jede sich aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergebende Frage vom Rat behandelt wird. Der Rat lädt die Regierung der DDR ein, an der Behandlung jeder derartigen Frage durch den Rat teilzunehmen.

Artikel 22

Mit Ausnahme eines Streitfalles im Zusammenhang mit einer Feststellung des Rates gemäß Artikel 19 oder mit einer vom Rat auf Grund einer solchen Feststellung getroffenen Maßnahme wird jeder aus der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens entstehende Streitfall, der nicht durch Verhandlungen oder durch ein anderes von der Regierung der DDR und der Organisation vereinbartes Verfahren beigelegt wird, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einem Schiedsgericht vorgelegt, das sich wie folgt zusammensetzt: Die Regierung der DDR und die Organisation benennen je einen Schiedsrichter, und die beiden so benannten Schiedsrichter wählen einen dritten, der als Vorsitzender fungiert. Wenn innerhalb von 30 Tagen nach Beantragung einer Schiedsentscheidung entweder die Regierung der DDR oder die Organisation keinen Schiedsrichter benannt hat, kann entweder die Regierung der DDR oder die Organisation den Präsidenten

des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen Schiedsrichter zu ernennen. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn innerhalb von dreißig Tagen nach Benennung oder Ernennung des zweiten Schiedsrichters der dritte Schiedsrichter nicht gewählt worden ist. Bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder ist das Schiedsgericht beschlußfähig, und alle Entscheidungen erfordern die Übereinstimmung von zwei Schiedsrichtern. Das Schiedsverfahren wird vom Schiedsgericht festgelegt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind für die Regierung der DDR und die Organisation verbindlich.

ÄNDERUNG DES ABKOMMENS

Artikel 23

- (a) Die Regierung der DDR und die Organisation konsultieren sich auf Ersuchen einer der beiden Parteien über Änderungen dieses Abkommens.
- (b) Alle Änderungen erfordern das Einverständnis der Regierung der DDR und der Organisation.
- (c) Änderungen dieses Abkommens treten zu den gleichen Bedingungen wie das Abkommen selbst oder, wenn beide Parteien dies wünschen, nach einem vereinfachten Verfahren in Kraft.

INKRAFTTRETEN, INFORMATION UND DAUER

Artikel 24

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Organisation von der Regierung der DDR die schriftliche Mitteilung erhält, daß die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bedingungen der DDR für das Inkrafttreten erfüllt worden sind.

Artikel 25

Der Generaldirektor informiert unverzüglich alle Mitgliedstaaten der Organisation über das Inkrafttreten dieses Abkommens sowie über jede Änderung dazu.

Artikel 26

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange die DDR Partner des Vertrages ist.

TEIL II

EINLEITUNG

Artikel 27

Der Zweck dieses Teiles des Abkommens besteht darin, die bei der Durchführung der im Teil I vorgesehenen Sicherheitskontrolle anzuwendenden Verfahren darzulegen.

ZIEL DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 28

Das Ziel der in diesem Teil des Abkommens dargelegten Sicherheitskontrollverfahren ist die rechtzeitige Entdeckung einer Abzweigung bedeutsamer Mengen von Kernmaterial aus friedlichen nuklearen Tätigkeiten für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen oder für unbekannte Zwecke sowie die Abschreckung vor einer solchen Abzweigung durch das Risiko einer frühzeitigen Entdeckung.

Artikel 29

Zur Erreichung des im Artikel 28 angeführten Zieles wird die Nachweisführung über den Materialbestand als Sicherheitskontrollmaßnahme von grundlegender Bedeutung angewendet, wobei abgeschlossene räumliche Begrenzung und Überwachung wichtige ergänzende Maßnahmen sind.